

Alfred Sonders
Bürgermeister

Alsdorf, den 11.03.2020

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes

Der mit Drucksache 17/8452 vorgestellte Gesetzesentwurf der Landesregierung, ist von der Intention her zu begrüßen.

Die beabsichtigte Zulagengewährung im Fall der Wiederwahl wird sicherlich bei den Amtsinhaber/innen das Interesse an einer Wiederwahl steigern.

In Anbetracht der fünfjährigen Wahlzeit und dem Problem, dass kommunale Wahlbeamte einer immer stetigeren Anzahl von Anfeindungen gegenüber treten müssen, ist der Aspekt der Versorgung jedoch von besonderer Bedeutung.

Die Annahme des Wahlamtes bedeutet für die neuen Bürgermeister/innen, soweit sie bisher nicht selbstständig waren bzw. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die neue Funktion antreten, die Aufgabe des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Ohne Anspruch auf Rückkehr.

Hier ergeben sich besondere Risikofaktoren für Wahlbeamte/innen, die bisher in einem langjährigen Dienstverhältnis gestanden haben.

Besonders ungerecht und risikoreich ist die Situation für berufserfahrene Angestellte im öffentlichen Dienst, die aufgrund ihres Alters und ihrer langjährigen Dienstzeit beim selben Dienstherrn den sog. „Unkündbarkeitsstatus“ erlangt haben. Sie verlieren bei Übernahme des Wahlamtes als Hauptverwaltungsbeamter/beamtin bzw. Bürgermeister/in ihren eigentlichen unkündbaren Arbeitsplatz, geben also den lange erarbeiteten Status auf. Die Anerkennung ihrer Mindestsicherung (die z.B. der/die Beigeordnete nach Erlangen einer Amtszeit von 8 Jahren erhalten kann) ist vom Wohl der jeweiligen Ratsmehrheit abhängig. Ein Anspruch auf Anerkennung solcher Zeiten (nicht einmal, wenn zuvor ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis beim selben Dienstherrn bestanden hat) besteht nicht! Dies führt dazu, dass der große Teil hochqualifizierter Angestellter in der Verwaltung aus Verantwortung gegenüber ihrer Familie nicht für ein Wahlamt als Bürgermeister

kandidiert. Für langfristig Beschäftigte wird es nach ihrem Amtsantritt aufgrund ihres Lebensalters nicht nur schwierig wieder adäquate Arbeitsangebote zu erhalten, sondern ihnen droht ein niedrigeres Arbeitsentgelt als vor der Wahl zur/zum Bürgermeister/in; möglicherweise sogar die Beschäftigungslosigkeit. Damit das wirtschaftliche Risiko eines Ehrenamtes für langjährig beruflich Beschäftigte überschaubar bleibt, sollte die Möglichkeit eines Rückkehrrechtes ähnlich wie bei Landtags- bzw. Bundestagsabgeordneten geprüft werden.

Eine weitere Konkretisierung des § 81 Abs. 8 und 9 Landesversorgungsgesetz NRW würde in diesem Zusammenhang zu einer bedeutsamen Absicherung führen. In § 81 Abs. 8 Landesversorgungsgesetz NRW sollten beispielhaft „Fachkenntnisse“ aufgeführt werden, die unstrittig für die Wahrnehmung eines Bürgermeisteramtes förderlich sind. Hier würden sicherlich kaufmännische und verwaltungstechnische Ausbildungen, aber auch Tätigkeiten mit Führungsverantwortung ihre Erwähnung finden.

§ 81 Abs. 9 Landesversorgungsgesetz NRW sollte insoweit eine Konkretisierung erfahren, dass die Prüfung in § 81 Abs. 8 unter Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. Durch eine solche Verfahrensweise würde sicherlich bei den Einzelfallentscheidungen eine Versachlichung eintreten.

Was letztendlich dazu führen würde, dass der Kreis potentiell berufsfachlich geeigneter Personen, insbesondere aus den Kommunal-, Kreis-, Bezirks- und Landesverwaltungen als Kandidat/in für das Bürgermeisteramt erheblich erweitert würde.

Alternativ könnte eine Anhebung der Bürgermeisteramtszeit von 5 auf 10 Jahre diese Gesamtproblematik lösen und würde zu einer Verstetigung in der Kommunalverwaltung führen. Kommunale Prozesse müssen auch aus Nachhaltigkeitsgründen langfristiger angelegt werden (bis in die 80er Jahre war der Stadtdirektor auf 12 Jahre gewählt, das erhöhte die Zuverlässigkeit durch Kontinuität, gab dem alle 5 Jahre wechselnden Rat jedoch politische Gestaltungsmöglichkeit).

Ich würde mich freuen, wenn meine Ausführungen im Entscheidungsprozess des Landtages seine Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alfred Sonders